

wird, in welchem Maß auf die Beibehaltung dieser Feiertage von kirchlicher Seite Gewicht zu legen ist.

„Inzwischen ist die Staatsregierung bereit, in Erwägung darüber einzutreten, ob nicht den seitens des petierenden Stadtrats hervorgehobenen Übelständen wenigstens hinsichtlich des Epiphaniensfestes durch Gewährung weitergehender Ausnahmegewilligungen hinsichtlich der gewerblichen Arbeit an Feiertagen im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung Rechnung getragen werden kann. —

„Weiter hat der Herr Kommissar des Königlichen Ministeriums des Innern zu dem Schlußpassus der schriftlichen Erklärung bemerkt, daß das Ministerium sich mit den Kreishauptmannschaften Leipzig und Dresden darüber vernommen habe, ob bis zur Entschließung der Landessynode Erleichterungen gemäß § 105e der Gewerbeordnung geschaffen werden könnten. Dabei habe sich herausgestellt, daß in Leipzig am Hohen Neujahrstage schon jetzt bezüglich des Großhandels zehnstündige Geschäftszeit bestehe, daß also insofern dem wirklichen Bedürfnis wegen des Verkehrs von Land zu Land schon jetzt genügt werde.

„Wenn die Deputation im allgemeinen auch auf dem Standpunkt steht, daß die Zahl der kirchlichen Feste, die im Königreiche Sachsen als besondere Feiertage begangen werden, keine allzu große, zu dem Geschäftsverkehr im Mißverhältnis stehende ist, so glaubt dieselbe doch, bei Beurteilung der vorliegenden Petition zwischen dem hohen Neujahrstage und dem Bußtage vor Oculi einen gewissen Unterschied machen zu sollen.

„Für die Beibehaltung des Hohen Neujahrstags als besondern Feiertags wird meist angeführt, daß das auf denselben fallende Epiphaniensfest das älteste kirchliche Fest sei mit seinen verschiedenen Deutungen als Taustag Christi, als Huldigungstag der drei Könige aus dem Morgenlande und nicht zum wenigsten als Heidenmissionsfest mit der auf diesen Tag gelegten Kirchenkollekte für die äußere Mission. Von anderer Seite dagegen weist man darauf hin, daß gerade die mannigfachen Deutungen des Festes den sichern Boden, den es im kirchlichen Bewußtsein gefunden habe, vermissen lassen, daß es zu einer übergroßen Häufung der Festtage in der Weihnachtszeit führe und daß infolgedessen der Kirchenbesuch an diesem Tage vielfach ein sehr mangelhafter sei. Auch macht man geltend, daß das Missionsfest ebensogut auf einen Sonntag gelegt werden könne und daß diese Verlegung dem Ertrage der an diesem Sonntag einzusammelnden Kirchenkollekte für die Heidenmission vielleicht sogar von Vorteil sein werde. Da es sich nun auf den letzten Landessynoden gezeigt hat, daß auch in ernsten kirchlichen Kreisen die Meinungen in diesem Punkte sehr geteilt sind, so erschien es der Deputation nicht richtig, daß die Ständerversammlung zu diesem Teile der Petition eine ganz ablehnende Stellung einnehme. Was dagegen die Aufhebung des ersten, auf Mittwoch vor Oculi fallenden Bußtags anlangt, so liegt die Sache hier wesentlich anders. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß gerade dieser erste, in die Mitte der Passionszeit fallende Bußtag im kirchlichen Leben unsers Volkes tief eingewurzelt und der Kirchenbesuch an demselben ein ausgezeichnetes ist. Die Deputation beantragt daher, die hohe Kammer wolle beschließen:

die Petition, soweit sie darauf gerichtet ist, daß der 6. Januar nicht mehr als allgemeiner Feiertag begangen werde, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, soweit sie aber die Aufhebung des auf den Mittwoch vor Oculi fallenden Bußtags als allgemeinen Feiertags bezweckt, auf sich beruhen zu lassen.

Über die Verhandlung entnehmen wir der Landtagsbeilage der Leipziger Zeitung vom 18. Januar folgenden Bericht:

Berichterstatter Seine Excellenz Wirklicher Geheimrat Ministerialdirektor a. D. Meusel: Er verweise im wesentlichen auf den vorliegenden schriftlichen Bericht und werde nur einzelne Punkte näher beleuchten. Was zunächst die Zuständigkeitsfrage anlangt, so gehöre die Aufhebung oder Verlegung kirchlicher Festtage nach § 5 und § 7 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, in Verbindung mit § 40 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in das Gebiet der Kirchengesetzgebung. Es könne also die Aufhebung oder Verlegung durch übereinstimmenden Beschluß des Kirchenregiments und der Landessynode

herbeigeführt werden, ohne daß es einer Mitwirkung der Faktoren der Staatsgesetzgebung bedürfe. Andererseits gehöre aber die Bestimmung darüber, welche Feiertage den staatlichen Schutz genießen sollen, in das Gebiet der Staatsgesetzgebung. Petitionen, die eine Änderung in diesem Schutze herbeizuführen wünschten, an die Stände zu richten, sei deshalb keineswegs unzulässig, vielmehr sei es Sache der Stände, derartige Petitionen zu prüfen und sie eventuell der Königlichen Staatsregierung zu dem Zwecke zu übermitteln, daß dieselbe mit dem Kirchenregiment darüber in Verhandlung trete. Neuerdings sei vorgestern noch eine Anschließpetition des Vereins der Buchhändler zu Leipzig eingegangen, die dieselben Wünsche äußere. Die Deputation habe auch diese Anschließpetition in Beratung genommen; da aber der Inhalt derselben sich im wesentlichen mit dem Inhalt der Ausführungen der Hauptpetition decke, so habe sie keine Veranlassung genommen, an den in ihrem schriftlichen Bericht niedergelegten Anschauungen etwas zu ändern. Die Deputation stelle daher neben dem im Bericht enthaltenen Antrag den weiteren Antrag, die Anschließpetition der Buchhändler zu Leipzig durch die Beschlußfassung über die Hauptpetition für erledigt zu erachten.

Oberhofprediger DDr. Udermann: Er werde dem Antrage der Deputation, die Petition, soweit sie sich auf den 6. Januar beziehe, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, zustimmen. Die angeführten Gründe seien vorwiegend wirtschaftlicher Art; er könne nicht beurteilen, ob 10 bis 11 Wochenfeiertage, wie man sie in Sachsen in einem Jahre hätte, während man in Bayern unter Umständen ebensoviel in einem Monate hätte, schädlich auf die Industrie wirken könnten. Von Interesse sei es ihm gewesen, aus dem Bericht zu ersehen, daß in Leipzig schon jetzt bezüglich des Großhandels zehnstündige Geschäftszeit bestehe, ein Umstand, der im Landeskonsistorium gar nicht bekannt gewesen sei. Da könne man auf keinen Fall mehr von einem geschäftlichen Notstand sprechen. — Aus industriellen und Handelskreisen seien auch Petitionen gerade gegenteiligen Inhalts eingegangen, die nach den anstrengenden Weihnachtstagen für die Geschäftsleute eine Ruhepause gefordert hätten. Über diese Verhältnisse Klarheit durch Vermittelung der Staatsregierung zu schaffen, sei Zweck des Antrags der Deputation. Über die ihm am nächsten liegende kirchliche Seite zu reden, sei hier nicht der Ort; damit, insbesondere mit der Frage der Abschaffung des als Missionsfesttag von weiten Kreisen lebhaft gefeierten Hohen Neujahrstags, werde sich die nächste Landessynode zu befassen haben. Da von der Landessynode auch die Veranlassung für das Landeskonsistorium ausgegangen sei, eine Erhebung im Land nach der kirchlichen Stimmung zu veranstalten, so könne die Landessynode auch erwarten, daß ihr das Ergebnis mitgeteilt werden würde. — Anders als beim Hohen Neujahrstag liege die Sache in betreff des ersten Bußtags. Das sei ein Feiertag, der vom evangelischen Volk außerordentlich hochgehalten würde und grade in der Passionszeit recht seine Wirkung ausübe. Die Beseitigung dieses Bußtags würde daher eine wesentliche Schädigung des kirchlichen Lebens bedeuten.

Geheimer Kirchenrat D. Pant: Er stehe im wesentlichen auf demselben Boden wie sein Vorredner. — Die Petition sei nach zwei Seiten hin zu prüfen, nach der staatlichen und kirchlichen. Bezüglich des Bußtags überwiegen die Bedenken in kirchlicher Hinsicht derart, daß man auf keinen Fall auf eine Aufhebung zukommen dürfe. Bezüglich des Epiphaniensfestes lägen die Verhältnisse schon deshalb anders, weil in dem gesamten deutschen Bereiche nur noch in Württemberg und in Sachsen der Epiphaniastag ein voller gesetzlicher Feiertag sei. Wichtig sei die Frage, die in Arbeiterkreisen sehr laut geworden sei, daß es sehr empfindlich sei, an sechs oder gar an sieben Feiertagen innerhalb 15 Tagen die Tagelöhne zu verlieren. Dieses wirtschaftliche Minus werde aber erfahrungsgemäß noch schlimmer dadurch, daß vermehrte Feiertage nur zu leicht zu vermehrten Vergnügungstagen (Sehr richtig!) mit entsprechend vermehrten Ausgaben würden. Insofern könnte man allerdings in der Beseitigung eines solchen Feiertags einen sozialen oder sittlichen Gewinn erblicken. Andererseits würde aber wieder den vielen Arbeitern aller Stände, die nicht im Tagelohn, sondern in Wochen-, Monats- oder Jahreslohn ständen, durch die Aufhebung des 6. Januar ein neuer Arbeitstag auferlegt und ein willkommener